

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Z1. 40.271/10-11/95

1010 Wien, den 7. März 1995

Stubenring 1

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telex 713995000007139311 715 82 54

DVB-001700

P S K Kto Nr 05070 004

## Auskunft

## Klappe

## Durchwahl

XIX. GP.-NR

330

1/AB

urnwahl 1995 -03- 08

188

14

## B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Brader und Kollegen vom 2. Februar 1995, Nr. 475/J, betreffend Änderung der Bestimmungen für die Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit für hörgeschädigte Menschen

Die Abgeordneten Dr. Brader und Kollegen nehmen in ihrer Anfrage Bezug auf ein vom österreichischen Bund für Schwerhörige, Spätertaubte, Tinnitus-Betroffene und Sprachbehinderte übermitteltes Ersuchen um Novellierung der zu § 7 Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 ergangenen Richtsatzverordnung zur Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) bzw. des Grades der Behinderung (GdB) für hörgeschädigte Mitmenschen in Österreich. Anstelle der derzeit normierten Untersuchungsmethode werden als Grundlage für die Einschätzung der MdE ton- und sprachaudiometrische Erhebungen angeregt. Darüber hinaus soll die Einschätzung der Hörbehinderung berufsbezogen durch eine Kommission erfolgen.

In diesem Zusammenhang ersuchen sie um Beantwortung folgender Fragen:

### Frage 1, 2 und 3:

Werden Sie den Forderungen des Österreichischen Schwerhörigenbundes entsprechen?

- 2 -

Wenn ja, wann werden Sie die diesbezügliche Novellierung der Verordnung vornehmen?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Schon seit langem werden von den begutachtenden Fachärzten als Grundlage für die Einschätzung des Grades der Behinderung bzw. der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach der zu § 7 Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957 ergangenen Richtsatzverordnung bei hörbehinderten Menschen tonaudiometrische Befunde herangezogen. Darüber hinaus werden zur Objektivierung der tatsächlichen Hörbehinderung im Bedarfsfall ergänzende Untersuchungen (z.B. Sprachaudiometrie, Hirnstammaudiometrie) durchgeführt. Diese Vorgangsweise entspricht dem wissenschaftlichen Standard und gewährleistet eine exakte Einschätzung der Hörbehinderung. Eine kommissionelle Begutachtung würde daher zu keiner Steigerung der Objektivität der Beurteilung führen können.

Zur Frage der Berufsbezogenheit der Einschätzung des Grades der Behinderung weise ich auf folgendes hin:

Das Behinderteneinstellungsgesetz verfolgt den Zweck, behinderte Menschen bei der Eingliederung in das allgemeine Erwerbsleben zu unterstützen.

Die einheitliche und für die Betroffenen wie für die Arbeitgeber vorhersehbare Anwendung des Behinderteneinstellungsgesetzes setzt einen einheitlichen Begriff der Behinderung voraus. Die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten im Sinn des Behinderteneinstellungsgesetzes bedingt einen Grad der Behinderung von mindestens 50 vH und ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der im Gesetz verankerten Rechte und Begünstigungen.

- 3 -

Es wäre dem Gedanken der beruflichen Integration behinderter Menschen gewiß nicht förderlich, wenn die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten von der jeweiligen konkreten Beschäftigung eines behinderten Arbeitnehmers in einem Unternehmen abhinge. Die berufsbezogene Einschätzung des Grades der Behinderung könnte aber sehr wohl zum Ergebnis haben, daß sich der Grad der Behinderung - bei unveränderten Gesundheitsschädigungen - je nach dem tatsächlichen, unter Umständen häufig wechselnden Aufgabengebiet des behinderten Arbeitnehmers veränderte und fallweise unter bzw. über 50 vH betrüge.

Dies hätte zur Folge, daß derselbe behinderte Mitarbeiter je nach konkreter Verwendung dem Kreis der begünstigten Behinderten angehören würde oder mangels Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis die Begünstigungen des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht in Anspruch zu nehmen berechtigt wäre.

Da dies einerseits kaum dem Zweck der weitestmöglichen gesellschaftlichen Integration behinderter Menschen zuträglich wäre und andererseits auch zu einem weit höheren Verwaltungsaufwand führte, erachte ich für den Bereich der Behindereneinstellung die Beibehaltung der auf das allgemeine Erwerbsleben abgestellten Einschätzung des Grades der Behinderung für sinnvoll.

Abschließend weise ich darauf hin, daß behinderungsbedingt notwendige technische Adaptierungen der Arbeitsplätze begünstigter Behindter aus dem Ausgleichstaxfonds jedenfalls gefördert werden können.

Der Bundesminister:

